

1. Änderungssatzung zur Satzung
der Gemeinde Bönningstedt und der Hamburger
Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts –
über die Erhebung von Abgaben
für die zentrale Abwasserbeseitigung
im Gebiet der Gemeinde Bönningstedt
vom 19.09.2013

(Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert am 30. November 2012 (GVOBl. S. 740), und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13. November 1990 (GVOBl. S. 545), zuletzt geändert am 13. Dezember 2007 (GVOBl. S. 499), der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Bönningstedt und der Hamburger Stadtentwässerung vom 13. Februar 2012 sowie vom 17. Oktober 2012 sowie der Übertragungssatzung der Gemeinde Bönningstedt vom 19.09.2013 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 19. Juni 2014 sowie der Hamburger Stadtentwässerung vom 11. August 2014 die folgende Satzung erlassen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1 (Änderungen)

Die Beitrags- und Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

1. Änderung von § 25

Der bisherige Text wird neuer Absatz 1. Sodann wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Zur Ermittlung der gebührenrelevanten Grundstücksflächen für die geplante Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung haben die Eigentümer oder Erbbauberechtigten des Grundstücks auf den ihnen übersandten Erhebungsbögen Lage, Art und Größe der bebauten, überbauten und befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser in die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen eingeleitet wird, innerhalb eines Monats der HSE mitzuteilen. Kommen die Eigentümer oder Erbbauberechtigten ihrer Mitwirkungspflicht nach Satz 1 nicht oder nur teilweise nach, wird die HSE die bebauten, überbauten und befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird, anhand der ihr vorliegenden Flächendaten schätzen und als Bemessungsgrundlage für die Gebührenberechnung festlegen.“

2. Änderung von § 27

2.1 Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die HSE ist berechtigt, die zur Ermittlung der gebührenrelevanten Grundstücksflächen für die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben und zu verarbeiten. Die HSE darf sich bei der Erhebung und Verarbeitung der Daten im Rahmen des § 17 des Landesdatenschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung ganz oder teilweise Dritter bedienen. Zu den Daten im Sinne von Satz 1 gehören insbesondere

1. die von den zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörden übermittelten Geodaten (z.B. amtliche Luftbilder) sowie die Daten aus dem Liegenschaftskataster,
2. die Daten gemäß § 31 Absatz 3 AO unter den dort genannten Voraussetzungen.

Die Nutzung der Daten zu anderen als den in Satz 1 genannten Zwecken ist unzulässig.“

2.2 Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 5 und erhält sodann folgende neue Fassung:

„(5) Die HSE ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 4 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.“

Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2014 in Kraft.

Für die Aufgabe der Schmutzwasserfortleitung und -behandlung und die Aufgabe der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung:

Bönningstedt, den 27. Juni 2014 (Siegel)

gez. Liske
(Peter Liske)
Bürgermeister

Für die Aufgabe der Schmutzwassersammlung und die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung:

Hamburg, den 11. August 2014

gez. Dr.-Ing. Michael Beckereit gez. Nathalie Leroy
Geschäftsführung HSE